



Dr. von Boehmer, BMWi • 11019 Berlin

An die

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

Postanschrift: 11019 Berlin (BMWi)
Hausanschrift: Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Telefon: +49 30 18615 6287 oder 7518

Fax: +49 30 18615 5458

E-Mail: doris.bou-fadel@bmwi.bund.de

Internet: www.agsvb.de

AZ.: 2 – 01.1

Berlin, 11. Februar 2008

Rundschreiben 2/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Haushaltsgesetz 2008** vom 22. Dezember 2007 ([BGBl. I S. 3227](#)) sieht in § 18 Abs. 2 – wie in den Vorjahren – vor, dass Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit schwerbehinderten Menschen (Neueinstellungen) wiederbesetzt werden können, sofern die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen 6 % der Planstellen und Stellen des **Einzelplans** nicht erreicht ist.

§ 6 Haushaltsgesetz 2008 sieht vor, dass das eingenommene Geld für die Eingliederung Schwerbehinderter bei der Behörde verbleibt.

Der **Kongress** [„Was behindert Arbeit? Teilhabe der Menschen mit Behinderungen weiterentwickeln“](#) der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 10. Oktober 2007 in Berlin hat einen Überblick über Problembereiche und mögliche Lösungsansätze geschaffen. Die Kongressdokumentation liegt nunmehr vor.

Die [EU-Verordnung](#) über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr wurde am 03. Dezember 2007 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie tritt 24 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Verordnung enthält im Kapitel V auch Vorschriften über Rechte von Menschen mit Behinderungen im Eisenbahnverkehr, z.B.

- Artikel 19 – Anspruch auf Beförderung:

Abs. 1: „Die Eisenbahnunternehmen und die Bahnhofsbetreiber stellen unter aktiver Beteiligung der Vertretungsorganisationen von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht diskriminierende Zugangsregeln für die Beförderung von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität aus.“

Abs. 2: „Buchungen und Fahrkarten werden für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität ohne Aufpreis angeboten. Ein Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter darf sich nicht weigern, eine Buchung einer Person mit einer Behinderung oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität zu akzeptieren ...“

- Artikel 22 – Hilfeleistung an Bahnhöfen: „ ... Hat der Bahnhofsbetreiber bei Abfahrt, Umsteigen oder Ankunft einer Person mit einer Behinderung oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität in einem mit Personal ausgestatteten Bahnhof für kostenlose Hilfeleistung ... zu sorgen, ...“

Die Bundesregierung strebt an, diese EU-Verordnung bereits vor In-Kraft-Treten im Dezember 2009 durch ein Gesetz zur Verbesserung der Fahrgastrechte in nationales Recht umzusetzen.

In den Rundschreiben Nr. [14/2006](#), [18/2006](#) und [2/2007](#) wurde mehrfach auf den Technischen Jugendfreizeit- und Bildungsverein (tjfbv) e.V. aufmerksam gemacht. Der Verein hat vor Kurzem die Informationsschrift „Barrierefrei kommunizieren“, [Ausgabe 6/2007](#), veröffentlicht. Das Heft enthält Informationen zu Computer und Internet für Menschen mit und ohne Behinderungen und kann entweder im Internet unter www.barrierefrei-kommunizieren.de oder per Post (s. Anlage) kostenlos angefordert werden.

Zur Kenntnis übersende ich Ihnen folgende Unterlagen:

- Sozialpolitische Informationen, [Ausgabe 3/2007](#), herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Gesundheitspolitische Informationen, Ausgaben [4/07](#) und [5/07](#), herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander von Boehmer